

29.10.91

AS - Fz - G - R

## **Empfehlungen**

### **der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Vermögens-  
fragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet

Punkt der 636. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1991

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),  
der Gesundheitsausschuß (G) und  
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grund-  
gesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

- R 1. Zu § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 4 Satz 1, § 7 Abs. 1 Satz 1,  
§ 8 Abs. 5, § 9 Abs. 2 Satz 2, § 11 Abs. 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren  
zu prüfen, ob das Vermögen des Gesundheitswesens Wismut  
in zutreffender Weise in den Entwurf einbezogen worden  
ist.

**Ausgeliefert am 29. OKT. 1991**

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Nach der Begründung (Seite 14) soll der Entwurf auch über eine Weiterverwendung der Grundstücke und Gebäude des Gesundheitswesens Wismut entscheiden. Zu diesem Zweck wird in § 1 Abs. 2 Satz 1 ausgesprochen, daß diese Grundstücke und Gebäude zum Gesamthandsvermögen i.S. des Absatzes 1 gehören. Wenn gleichwohl in § 2 Abs. 4 Satz 1 die Grundstücke und Gebäude des Gesundheitswesens Wismut neben denen des Gesamthandsvermögens genannt werden, so ist das überflüssig, weil sich ihre Einbeziehung schon aus § 1 Abs. 2 ergibt.

In § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 5 Satz 1, § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Abs. 1 bezieht der Entwurf - über die Ausführungen auf Seite 14 der Begründung hinausgehend - auch Vermögensbestandteile in die Regelung ein, die nicht Grundstücke oder Gebäude sind. Hinsichtlich der beweglichen Sachen (§ 7 Abs. 1 Satz 1) gibt es insoweit einen plausiblen Zusammenhang mit den Gebäuden und Grundstücken, und die Abgrenzung erscheint auch noch handhabbar. Auch § 8 Abs. 5 Satz 1 stellt in der Formulierung einen Zusammenhang mit den Grundstücken und Gebäuden her; insoweit ist die Abgrenzung aber nicht mehr hinreichend klar. Es ist nicht ersichtlich, welche Arten von Ansprüchen erfaßt sein sollen und welche nicht. Außerdem ist nicht erkennbar, warum die Regelung auf diesen Arten von Ansprüchen beschränkt werden soll. Die in § 9 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Verpflichtung der dort genannten Länder, Mittel zur Erfüllung von Verbindlichkeiten zur Verfügung zu stellen, ist überhaupt nicht in geeigneter Weise abgegrenzt. Ein Bezug zu Grundstücken oder Gebäuden fehlt. Außerdem ist die Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 unzutreffend, weil diese Vorschrift sich nicht auf Verbindlichkeiten bezieht.

Bei der in § 11 Abs. 1 geregelten Vertretungsbefugnis fehlt eine Beschränkung auf den Bereich der Grundstücke und Gebäude völlig. Die Regelung umfaßt das gesamte Vermögen des Gesundheitswesens Wismut ohne jede Einschränkung. Ein Grund hierfür ist nicht ersichtlich.

R 2. Zu § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 3 Satz 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 3 Satz 1 vorgesehenen Termine durch andere Regelungen ersetzt werden sollten.

Begründung:

Die in § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 3 Satz 1 vorgesehenen Termine setzen voraus, daß das Gesetz vor dem 1. Januar 1992 in Kraft tritt und daß den zur Antragstellung Berechtigten eine angemessene Frist für die Stellung eines Antrages zur Verfügung steht. Sofern dies nicht gewährleistet ist, müßten die in Frage stehenden Termine durch andere Regelungen ersetzt werden, etwa durch solche, in denen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes abgehoben wird.

AS 3. Zu § 2 Abs. 2 Satz 5

G

In § 2 Abs. 2 ist Satz 5 zu streichen.

Begründung:

Gemäß § 85 Abs. 1 SGB IV bedarf der Erwerb von Grundstücken der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 5 des Entwurfs würde diese Genehmigungspflicht bei den der Aufsicht der Länder unterliegenden Sozialversicherungsträgern der neuen Bundesländer entfallen.

Dies hätte zur Folge, daß der Erwerb von Grundstücken (Eigentumsübertragung gemäß § 2 des Entwurfs) nicht, wohl aber die spätere Errichtung von Gebäuden auf diesen Grundstücken der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörden der Länder unterläge.

(noch Ziff. 3)

Nach § 2 Abs. 1 sind zwar nur solche Grundstücke und Gebäude aus dem Gesamthandsvermögen auf die beantragenden Sozialversicherungsträger zu übertragen, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben benötigen. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, hat die Überleitungsanstalt vor der Eigentumsübertragung zu prüfen.

Den Aufsichtsbehörden der Länder ist bekannt, daß einzelne Sozialversicherungsträger Kaufanträge für Objekte gestellt haben, die erkennbar nicht für die Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener oder zugelassener Aufgaben benötigt werden bzw. dafür ungeeignet sind. Derzeit werden von der Überleitungsanstalt zum Teil Übertragungsverfahren vorbereitet, ohne daß nachvollziehbar - zum Beispiel durch Amtshilfeersuchen an die Aufsichtsbehörden der Länder - geprüft wird, ob die beantragten Objekte tatsächlich zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben benötigt werden.

Werden den Sozialversicherungsträgern Grundstücke und Gebäude aus dem Gesamthandsvermögen gemäß § 2 Abs. 1 ohne konkrete Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung des § 85 SGB IV übertragen, können die Aufsichtsbehörden der Länder später kaum die Genehmigung für die Bebauung derartiger Grundstücke versagen, auch dann nicht, wenn erhebliche Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit bestehen.

§ 85 SGB IV muß deshalb vor der Übertragung von Grundstücken und Gebäuden auf Träger der Sozialversicherung, die der Rechtsaufsicht der Länder unterliegen, Anwendung durch diese finden.

R 4. Zu § 2 Abs. 5

In § 2 Abs. 5  
sind nach den Worten "von Amts wegen"  
die Worte "durch Bescheid"  
einzufügen.

Begründung:

Grundsätzlich erfordert die Übertragung von Eigentum an Grundstücken und Gebäuden die formgerechte Einigung der Parteien und die Eintragung im Grundbuch (§§ 373, 925 BGB). Soweit hiervon eine Ausnahme vorgesehen ist, wird in § 2 Abs. 1 und 4 ausdrücklich vorgeschrieben, daß das Eigentum "durch Bescheid" übertragen wird. In Absatz 5 fehlt eine entsprechende Regelung, obwohl nach der Begründung auch hier ein Eigentumsübergang außerhalb des Grundbuchs gewollt ist. Zumindest zur Klarstellung sollten deshalb auch hier die Worte im Gesetz selbst stehen.

R 5. Zu § 2 Abs. 5, § 5 Abs. 3 Satz 1 und § 12 Abs. 2 Nr. 1 bis 3

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Entwurf durch eine Regelung der Fälle ergänzt werden sollte, in denen Grundstücke auf dem Gebiet mehrerer Länder liegen.

Begründung:

Die Entwurfsfassung stellt nicht für alle denkbaren Fälle sicher, auf welches Land oder welche Krankenkasse ein Grundstück oder Gebäude zu übertragen ist. Ein Grundstück kann auf den Gebieten mehrerer Länder oder in den Bezirken mehrerer Krankenkassen liegen, etwa wenn mehrere räumlich getrennte Flurstücke im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer Nummer zu einem Grundstück zusammengefaßt sind. Auch bei Gebäuden ist es denkbar, daß sie die Grenzen von Ländern oder Krankenkassenbezirken überschreiten.

R 6. Zu § 2 Abs. 6 Satz 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in § 2 Abs. 6 Satz 1 angeordnete entsprechende Anwendung des Vermögenszuordnungsgesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 784) einer Klarstellung bedarf.

Begründung:

Nach § 2 Abs. 6 Satz 1 ist "für die nach den vorstehenden Absätzen zu treffenden Entscheidungen" das Vermögenszuordnungsgesetz entsprechend anzuwenden, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist.

Es erscheint zweifelhaft, ob zu den entsprechend anwendbaren Vorschriften des Vermögenszuordnungsgesetzes auch dessen § 3 gehören soll. Zwar läßt die Begründung des Entwurfs einen dahingehenden Schluß zu; da § 3 des Vermögenszuordnungsgesetzes den Grundbuchvollzug und damit die Umsetzung von Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 bis 5, nicht aber das bei ihrem Erlaß zu beobachtende Verfahren regelt, könnte es sich jedoch empfehlen, die Anwendbarkeit des § 3 des Vermögenszuordnungsgesetzes in deutlicherer Weise zum Ausdruck zu bringen.

R. 7. Zu § 2 Abs. 6 Satz 2, § 5 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob anstelle der Zuständigkeit des Geschäftsführers der Überleitungsanstalt mit der nur teilweise vorgesehenen Möglichkeit der Ermächtigung anderer Personen im Gesetz durchgängig die Zuständigkeit der Überleitungsanstalt Sozialversicherung als solcher vorzusehen ist.

Begründung:

Im vorliegenden Entwurf ist teilweise die Überleitungsanstalt Sozialversicherung als solche, teilweise deren Geschäftsführer für den Erlaß von Bescheiden für zuständig erklärt, wobei sachliche Gründe für diese Differenzierung nicht ersichtlich sind. Ebenso ist kein Grund erkennbar, warum nur teilweise die Möglichkeit gegeben ist, die Ermächtigung des Geschäftsführers auf Dritte zu übertragen. Im Interesse der Klarheit und Vereinfachung sowohl des Gesetzes als auch dessen Ausführung sollte daher geprüft werden, ob eine einheitliche Zuständigkeitsregelung sachgerechter wäre.

R 8. Zu § 5 Abs. 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es angezeigt ist, anstelle des Übergangs der Verwaltung eines Grundstücks oder Gebäudes mit dem Zeitpunkt der Antragstellung eine vorläufige Zuweisung durch Verwaltungsakt vorzusehen.

Begründung:

Nach dem Entwurf soll die Verwaltung eines Grundstücks oder Gebäudes mit der Antragstellung, d. h. mit Zugang des Antrags, eo ipso auf den Antragsteller übergehen. Wenn der Antragsteller schon bisher Nutzer ist, dürfte eine solche Regelung entbehrlich sein. Ist der Antragsteller dagegen bisher nicht Nutzer, ist ein ohne weiteres eintretender Übergang der Verwaltung dagegen nicht praktikabel. Schon der Zeitpunkt des Zugangs des Antrags wird für den Antragsteller nicht immer ersichtlich sein. Außerdem kann ein Antragsteller nicht wissen, ob auch von anderer Seite ein Antrag hinsichtlich desselben Objektes gestellt ist oder wird. Ferner müßte der Übergang der Verwaltung vom bisherigen auf den künftigen Nutzer vollzogen werden. Solche Unsicherheiten und Schwierigkeiten können vermieden werden, wenn der Antragsteller durch Verwaltungsakt vorläufig in die Verwaltung eingewiesen wird, wobei auch der maßgebliche Zeitpunkt zu bestimmen wäre.

R 9. Zu § 5 Abs. 4 Satz 2

In § 5 Abs. 4 Satz 2  
ist das Wort "Ermächtigungsbescheid"  
durch die Worte "Bescheid über die Befugnis zur Verwaltung"  
zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um eine Klarstellung  
des Gewollten.

R 10. Zu § 5 Abs. 5

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu  
klären, auf welche Art von Grundstücken und Gebäuden diese  
Bestimmung anwendbar sein soll.

Begründung:

Da § 3 lediglich aus einem Satz besteht,  
ist die Verweisung in § 5 Abs. 5 bisher  
unklar. Diese Klärung sollte im Gesetzge-  
bungsverfahren noch vorgenommen werden.

R 11. Zu § 6

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Vorschrift durch eine Bestimmung zu ergänzen ist, daß der Erwerbspreis von einem bestimmten, einheitlich festgelegten Zeitpunkt an zu verzinsen ist.

Begründung:

Die Vorschrift enthält keine Bestimmung über den Zeitpunkt der Fälligkeit. Tatsächlich werden die Sozialversicherungsträger und -verbände erst zahlen müssen, wenn die Verkehrswertermittlung vorliegt. Das kann zu sehr unterschiedlichen Zeitpunkten der Fall sein. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Verkehrswertermittlungen immer schwierig und streitträchtig sind. Bei den hier in Betracht kommenden Grundstücken wird das in besonderem Maße gelten. Daraus können sich erhebliche Verzögerungen ergeben. Das Fehlen einer Verzinsungspflicht kann deshalb einen Anreiz für die Zahlungspflichtigen darstellen, den Abschluß der Verkehrswertermittlung nicht zu fördern, weil eine spätere Zahlung einen wirtschaftlichen Vorteil bedeutet. Wenn der Erwerbspreis dagegen von einem einheitlich bestimmten Zeitpunkt an, der vom Vorliegen der Verkehrswertermittlung unabhängig wäre, verzinst werden müßte, läge darin ein Anreiz, auf die Beschleunigung hinzuwirken.

R 12. Zu § 6 Satz 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie die Berücksichtigung eingetragener Belastungen bei der Bestimmung oder Abwicklung des Erwerbspreises eindeutiger als durch die Worte "unter Abzug dinglicher Lasten" zum Ausdruck gebracht werden kann.

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Formulierung ist auslegungsbedürftig, da der Begriff der dinglichen Lasten nicht eindeutig ist. Grundstücksbelastungen können in diesem Zusammenhang nicht einheitlich behandelt werden: einerseits werden Belastungen wie Dienstbarkeiten (Wege- oder Leitungsrechte) im Regelfall vom Sachverständigen bei der Ermittlung des Verkehrswerts berücksichtigt, weshalb ein (nochmaliger) Abzug nicht gerechtfertigt ist. Eingetragene Grundpfandrechte rechtfertigen einen Abzug nur insoweit, als die zu Grunde liegenden Verbindlichkeiten des Veräußerers übernommen werden. Für öffentliche Lasten (z.B. Grundsteuer, Erschließungskosten) legt das Beitragsrecht fest, wer diese Beträge schuldet, wobei es im Regelfall verbleiben sollte. Diese Beispiele verlangen eine klarere Regelung im Gesetz.

R 13. Zu §§ 7 bis 9

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den Dritten Abschnitt um eine Regelung zu den bislang nicht erfaßten Vermögensgegenständen zu ergänzen, insbesondere zu den sonstigen Rechten.

Begründung:

Die Regelung des Entwurfs ist unvollständig. Nach der in § 1 Abs. 1 genannten Bestimmung des Einigungsvertrages ist das gesamte Vermögen des Trägers der Sozialversicherung Gesamthandsvermögen geworden. Der Begriff "Vermögen" wird aber mit Grundstücken und Gebäuden (Zweiter Abschnitt) sowie beweglichen Sachen, Forderungen und Verbindlichkeiten (Dritter Abschnitt) nicht vollständig ausgefüllt. Nicht erfaßt werden vor allem andere Rechte, insbesondere dingliche Rechte an Grundstücken und gewerbliche Schutzrechte. Wenn die Gesamthandsgemeinschaft aufgelöst werden soll, müssen jedoch alle Arten von Vermögensgegenständen in das Gesetz einbezogen werden.

R 14. Zu § 7 Abs. 1

§ 7 Abs. 1 Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

"§ 2 Abs. 6 und 7 sowie § 5 gelten entsprechend."

Begründung:

Es erscheint notwendig, daß für die Zeit bis zum Eigentumsübergang auch für die beweglichen Sachen eine Regelung über die Verwaltung und Nutzung getroffen wird. Das kann durch entsprechende Anwendung des § 5 geschehen.

R 15. Zu § 8 Abs. 4 Satz 1

In § 8 Abs. 4 Satz 1  
ist das Wort "Rechte"  
durch das Wort "Forderungen"  
zu ersetzen.

Begründung:

§ 8 trägt die Überschrift "Forderungen" und befaßt sich in der Sache nur mit Forderungen, nicht mit anderen Rechten. Das gilt auch für Absatz 4. Die Vorschrift paßt in ihrem Gehalt auch nur für Ansprüche und nicht z.B. für dingliche Rechte. Deshalb ist auch an dieser Stelle der Begriff "Forderung" zu verwenden.

R 16. Zu § 10 Abs. 2

§ 10 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Muß ein Grundstück oder Gebäude, das auf einen Träger der Sozialversicherung oder einen Verband übertragen worden ist, herausgegeben werden, weil es im Eigentum eines Dritten steht oder Rückübertragungsansprüche eines Dritten bestehen, so haben die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger für die Gesamthänder dem Träger oder Verband einen gemäß § 6 gezahlten Erwerbspreis entsprechend der Aufteilung nach Absatz 1 zu erstatten."

Begründung:

Es sollte vermieden werden, von der Bezahlung eines Grundstücks oder Gebäudes zu sprechen, weil sich eine solche Formulierung nicht in rechtliche Kategorien einordnen läßt. Im übrigen weitere redaktionelle Verbesserung.

R 17. Zu § 11 Abs. 1

In § 11 Abs. 1 sind die Worte "zu einer Übertragung gemäß § 2 oder der Feststellung eines Eigentumsübergangs nach §§ 7 oder 8" durch die Worte "zum Übergang des Eigentums nach §§ 2 oder 7" zu ersetzen.

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Bezugnahme auf § 8 ist unzutreffend, weil diese Vorschrift nicht einen Eigentumsübergang zum Gegenstand hat. Im Hinblick auf Forderungen ist die Regelung auch entbehrlich. Auf eine Feststellung des Eigentumsübergangs nach § 7 abzustellen, ist nicht sachgerecht, weil eine solche Feststellung dort nicht vorgesehen ist.

R 18. Zu § 11 Abs. 3

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 11 Abs. 3 entfallen kann.

Begründung:

Die Vorschrift erscheint entbehrlich, weil sich die Verwaltung nur auf wenige Grundstücke erstreckt, bei denen die Bestellung von Grundpfandrechten und anderen beschränkt dinglichen Rechten nicht erforderlich ist.

AS 19. Zu § 12 Abs. 2 Nr. 4 und nach Absatz 2  
G

a) § 12 Abs. 2 Nr. 4 ist zu streichen.

b) Es ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Ein Grundstück oder Gebäude, für das am 8. Mai 1945 eine Landesversicherungsanstalt - Abteilung Krankenversicherung - als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen war oder für das sich deren Eigentum auf sonstige Weise nachweisen läßt, wird Eigentum des Landes, in dem das Grundstück oder Gebäude belegen ist. Wenn der örtlich zuständige Medizinische Dienst das Grundstück oder Gebäude zu seiner Aufgabenerfüllung benötigt, ist es vom Land auf diesen unentgeltlich zu übertragen."

(noch Ziff. 19)

Begründung zu a und b:

- a) Bei den Vermögenswerten bzw. Eigentumsrechten der ehemaligen Abteilung Krankenversicherung der Landesversicherungsanstalten handelt es sich in der Regel um Genesendenheime bzw. ähnliche stationäre Einrichtungen des Gesundheitswesens.
- b) Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung, der sich in den neuen Bundesländern selbst noch in einer Aufbauphase befindet, ist objektiv nicht in der Lage, die sich nach dem Eigentumsübergang sofort ergebenden Pflichten (z.B. Verkehrssicherungspflicht, Betriebsführung, Abwicklung der Betriebe usw.) administrativ zu bewältigen.
- c) Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) hat für die Landesversicherungsanstalten erklärt, daß diese nicht Eigentümer der Grundstücke und Gebäude der früheren Abteilung Krankenversicherung sein wollten, obwohl sie die sich aus der Rechtsnachfolge im Sinne des § 3 Abs. 2 der Anlage I, Kapitel VIII, Sachgebiet F, Abschnitt II, Nr. 1 des Einigungsvertrages ergebenden Rechte und Pflichten zum Teil bereits ausgeübt haben.
- d) Eine Übertragung an die Krankenversicherung scheidet aus, da die Krankenkassen, die bis zum 8.5.1945 bestanden haben, zum Teil nicht wiedererrichtet werden und eine Aufteilung nach Mitgliederbeständen bei Wirtschaftsbetrieben, die ggf. weiterzubetreiben sind, nicht praktikabel ist.

Im übrigen sieht das Recht der Krankenversicherung - im Gegensatz zu dem der Rentenversicherung in § 15 Abs. 2 Satz 1 SGB VI - die Durchführung von Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Rehabilitation in eigenen Einrichtungen der Krankenversicherung nur im Rahmen von Erprobungsregelungen gemäß § 67 SGB V vor, so daß die Krankenkassen die Mehrzahl der betroffenen Gesundheitseinrichtungen nicht weiterbetreiben könnten.

(noch Ziff. 19)

- e) Es ist danach sachgerecht, die durchweg in Gesundheitseinrichtungen bestehenden Vermögenswerte der ehemaligen Abteilung Krankenversicherung den Ländern zu übertragen, die - wie bei dem nach § 2 Abs. 5 des Gesetzentwurfes übertragenen Eigentum - im Rahmen ihrer Verantwortung für das Gesundheitswesen über den Weiterbetrieb bzw. die Abwicklung der Gesundheitseinrichtungen entscheiden können.

B

## 20. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.